

- DIE BÜRGERMEISTERIN -



GEMEINDE BISCHOFSSHEIM

Kreis Groß-Gerau

Gemeinde Bischofsheim – Postfach 1163 – 65469 Bischofsheim

Piratenpartei Groß-Gerau
Postfach 1202
65470 Bischofsheim

Anschrift: Schulstraße 13
65474 Bischofsheim
Internet: www.bischofsheim.de
Telefon: (06144) 404 - 0
Telefax: (06144) 404 - 97

Auskunft erteilt: Herr Rein/Ku.
Dienstgebäude: Schulstraße 15
Durchwahl: (06144) 404 - 44
E-Mail: e.rein@bischofsheim.de

Unser Zeichen: 2.2.8/121-25

Datum: 12.10.2015

Ausnahmegenehmigung

hier: Plakatwerbung im Ortsbereich anlässlich der Landratswahl am 06.12.2015

Gemäß § 46 StVO sowie des § 16 Hess. Straßengesetz vom 08.06.2003 (GVBL 2003 I S. 166) und der Verordnung über die Erhebung von Gebühren des Hess. Straßengesetzes (VO über Sondernutzungsgebühren) vom 08.03.2004, in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Bischofsheim über Sondernutzungen in der Fassung vom 01.01.2002 wird Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, Plakatständer anlässlich der

Landratswahl am 06.12.2015

aufzustellen bzw. anzubringen.

Folgende Auflagen bitte ich zu beachten um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu garantieren:

1. Die Erlaubnis wird auf die Zeitdauer ab 23.10.2015 bis 21.12.2015 begrenzt.
2. Das Plakatieren auf dem Bahnhofsvorplatz und den Bahnhofszugängen (auch Zugang aus Richtung B 43 zur Brücke über die Bahnsteige) ist nicht gestattet.
3. In der Schulstraße, Höhe Engstelle Palazzo –Abschnitt zwischen Rheinstraße und Spelzengasse sowie auf den Pflanzbeeten zwischen Rathaus I und Rathaus II-, ist das Anbringen von Plakaten an den Bäumen und Laternen nicht gestattet.
4. Plakataufstellungen sind nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft möglich, inklusive Gewerbegebiet.
5. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs in keiner Weise beeinträchtigt wird.
Die Werbung ist so zu gestalten, dass die Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder übermäßig belästigt werden, insbesondere ist das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeträgern auf Verkehrsinseln, an Verkehrszeichen und an Straßenbäumen untersagt.
6. Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Straßeneinmündungen sowie im Innenrand von Kurven und an Brückengeländern über Bundes- und Landesstraßen.

Unsere allgemeine Öffnungszeiten für Sie:

montags und dienstags 8.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags 8.00 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
freitags 8.00 – 12.00 Uhr

Unsere Öffnungszeiten im Bürgerservice für Sie:

montags und dienstags 8.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags 8.00 – 12.00 und 13.30 – 19.00 Uhr
Sonstige Termine nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Volksbank Main Spitze eG:
Kreissparkasse Groß-Gerau:
Postbank Frankfurt:

IBAN: DE86 5086 2903 0002 5001 08
IBAN: DE09 5085 2553 0010 0000 16
IBAN: DE27 5001 0060 0146 3336 04

BIC: GENODE51GIN
BIC: HELADEF1GRG
BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE702220000070877



7. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
8. Alle evtl. entstehenden Sach- und Personenschäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Maßnahme stehen, gehen zu Ihren Lasten.
9. Die Plakatständer sind unverzüglich nach Ablauf der Erlaubnis zu entfernen.
10. Bei Zuwiderhandlung gegen eine der vorgenannten Auflagen werden die zu beanstandenden Plakatständer kostenpflichtig von der Gemeinde entfernt.

Darüber hinaus bitten wir zu beachten, dass das Verbot der Wählerbeeinflussung konkretisiert ist. Jegliche Wahlbeeinflussung in dem **Bereich im Abstand von 10 Metern vor dem Gebäudeeingang eines Wahllokales** ist verboten. Das gilt sowohl für die Aufstellung von Wahlplakaten als auch für Unterschriftensammlungen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Bischofsheim, Ordnungsamt, Schulstraße 13, 65474 Bischofsheim einzulegen.

Im Auftrag

Rein

